

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind ebenfalls Bestandteil des Arbeitslosengeldes II und werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (Miete bzw. Schuldzinsen aus Eigentum sowie Betriebs- und Heizkosten) übernommen, soweit diese angemessen sind. Im konkreten Einzelfall ermittelt sich die Grundmiete durch Multiplikation der Wohnfläche in m² mal dem jeweiligen Höchstbetrag. Die Betriebskosten sowie die Heizkosten werden zusätzlich berücksichtigt und sind in der Grundmiete nicht enthalten.

Abschläge bei Lieferung von Fernwärme (außer in Schwerte)

Üblicherweise erfolgt die Abschreibung der Heizungsanlage über die Miete. Dies trifft jedoch bei Direktversorgern nicht zu. Hier erfolgt die Abschreibung über die Heizkosten. Entsprechend der in den Mietspiegeln ausgewiesenen Abschläge ist, wenn es sich um eine mit Fernwärme beheizte Wohnung handelt, auch bezogen auf den hier ermittelten Durchschnittswert ein Abzug von 0,15 Euro pro m² vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Stadt Schwerte, da ein derartiger Abzug in dem dortigen Mietspiegel nicht vorgesehen ist.

Angemessenheitskriterien:

1-Personen-Haushalt	bis 45 m ² *
2-Personen-Haushalt	bis 60 m ² oder 2 Wohnräume
3-Personen-Haushalt	bis 75 m ² oder 3 Wohnräume
4-Personen-Haushalt	bis 90 m ² oder 4 Wohnräume
Bei Haushalten mit mehr als 5-Personen oder einer Wohnfläche von mehr als 99 m ² sollte eine individuelle Beratung erfolgen.	

* Aufgrund des besonders angespannten Wohnungsmarktes für Singlewohnungen wird

Stadt / Gemeinde	Höchstbetrag der Grundmiete je m ²
Bergkamen	4,90 €
Bönen	4,85 €
Fröndenberg	4,90 €
Holzwickede	4,85 €
Kamen	4,90 €
Lünen	5,30 €
Schwerte	4,90 €
Selm	4,90 €
Unna	4,95 €

nach Prüfung für Einzelwohnungen ein m² -
Preis von 53 mal den Höchstbetrag der
Grundmiete zuzugrunde gelegt (dies gilt nicht für
Lüden).

Werne	4,90 €
-------	--------

